Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 23 (1957)
Heft: 9-10

Artikel: Industrie und Zivilschutz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363722

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihrer Fertigkeiten erstellte. In starkem Holz, auf Zwischenstützen erstellt, werden sie viele Jahre überdauern und damit vom technischen Können der Erbauer zeugen. Noch erscheinen sie schwarz in ihrem frischen Karbolanstrich, aber die Witterung wird sie bald aufhellen, und dann werden sie sich prächtig in die natürliche Umgebung einfügen. Die Unterhaltsarbeiten an den Stegen sind neu geregelt worden und verteilen sich auf die Anstössergemeinden nach festem Schlüssel. Auch die Strafanstalt und die Waldbesitzer leisten ihren Tribut an dem Unterhalt. Es hat uns mit ganz besonderer Freude erfüllt, dass heute, im Zeichen des motorisierten Verkehrs und der Diskussion um die Autobahnen auch noch an die alten Wege und Stege gedacht wird, die nur für Fussgänger bestimmt sind und ihm den Zugang zur freien Natur erleichtern. Vielleicht, dass von der Vereinigung für Wanderwege mit der Zeit auch noch willkommene Wegweiser bei den Stegen angebracht werden.

(«St.-Galler Tagblatt»)

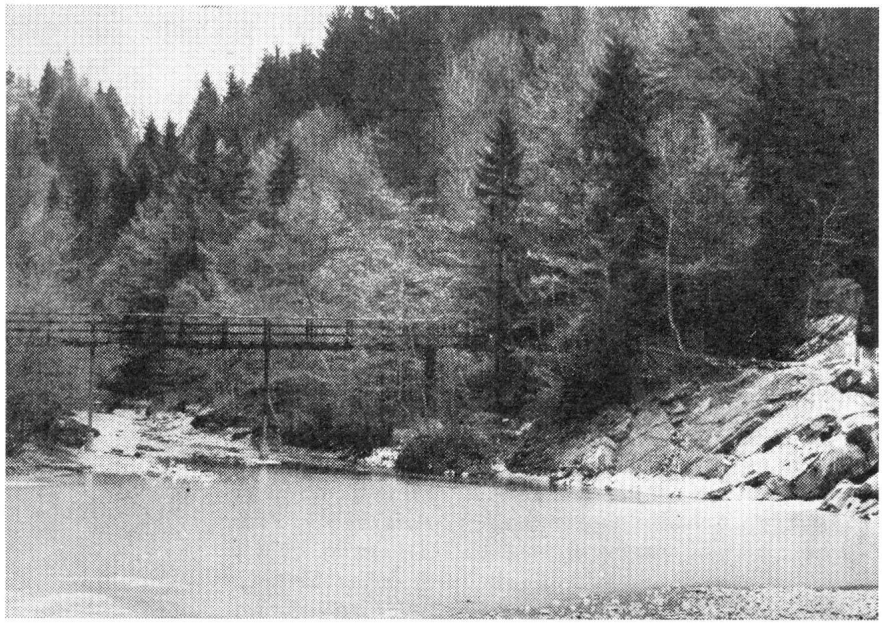

Die neuerstellten Stege passen sich recht harmonisch ins romantische Landschaftsbild ein

ZIVILSCHUTZ

Industrie und Zivilschutz

(Korr.) Der jetzt im Stadium der Konsultation bei Kantonsregierungen und gewissen Verbänden befindliche Vorentwurf zu einem neuen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes lenkt neuerdings die Aufmerksamkeit auf Organisation und Stand der betrieblichen Schutzorganisationen. Schon die beabsichtigte Schaffung von zwei Dienstabteilungen der Bundesverwaltung, nachdem sich bisher die Behandlung der ganzen Materie im wesentlichen auf ein einziges eidgenössisches Amt konzentrierte und rationell bewährte, lässt aufhorchen und gibt zu bedenken, was das — auf die Industrie übertragen — bedeuten kann.

Die gegenwärtige Organisation des Betriebsschutzes in der Schweiz stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen. Danach sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern neben Schutzorganisationen der Gemeinden auch sogenannte betriebliche Organisationen zu schaffen, und zwar mit einer Leitung und Alarm-, Feuerwehr-, technischen und Sanitätsdienst. Der Chef einer solchen betrieblichen Organisation muss zugleich als Beauftragter des Betriebes im Betriebe an leitender Stelle tätig sein. Die sog. Betriebsschutzpflicht erstreckt sich auf Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern. Für kleinere Betriebe genügen erweiterte Hauswehren, sofern ihnen nicht eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Betriebsschutzorganisationen unterstehen dem zivilen Ortschef der betreffenden Gemeinden, der alle örtlichen Kräfte des Zivilschutzes im Auftrag der ordentlichen Gemeindebehörde organisiert und koordiniert.

Der gegenwärtige Stand des Betriebsschutzes ist folgender: Die organisationspflichtigen Betriebe und die Chefs ihres Betriebsschutzes sind in den meisten Kantonen bestimmt. Die Ausbildung von Betriebsschutzchefs ist bisher, von einigen Ausnahmen abgesehen, durch die Kantone erfolgt. Die Bereitschaft der betrieblichen Kommando- und Sanitätsposten sowie der Alarmstellen kann grösstenteils in kurzer Zeit erstellt werden.

Personell rechnet man mit insgesamt etwa 80 000 Angehörigen von Betriebsschutzorganisationen, wovon die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die Ausbildung des Kaders, in Kursen von 3 bis 6 Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstplichtig sind, der Schutz und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen, indem seitens der Arbeitgeber begreiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die baulichen Massnahmen anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 über den obligatorischen Schutzraumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 Prozent der zusätzlichen Kosten subventioniert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in bestehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraumplätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

(SAZ Nr. 39/1957.)